

**Beschluss:** (gegen zwei Stimmen von DIE LINKE. und gegen eine Stimme der ÖDP)

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft am 12.10.2021 und der IT-Ausschuss am 13.10.2021 wird als Hybridsitzung mit folgenden Maßgaben durchgeführt:
  - (1) Stadtratsmitglieder können an der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 12.10.2021 und des IT-Ausschusses am 13.10.2021 mittels Ton-Bild-Zuschaltung (Art. 47a GO) teilnehmen.
  - (2) Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen möchten, müssen dies bis spätestens 12 Uhr des Vortags der Sitzung beim Direktorium – Geschäftsleitung (raum.dir@muenchen.de) in Textform (Email) anmelden. Sie erhalten dann spätestens 1 Stunde vor der Sitzung einen Zuganglink. Sie müssen sich am Tag der Sitzung 15 Minuten vor Sitzungsbeginn einwählen.
  - (3) Die Höchstzahl der zuschaltbaren Stadtratsmitglieder ist begrenzt auf maximal 9. Haben sich mehr als 9 Mitglieder zur audiovisuellen Zuschaltung angemeldet, werden vorrangig diejenigen Stadtratsmitglieder berücksichtigt, die glaubhaft machen, Coronarisikopatienten i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronainpfV zu sein. Im Übrigen entscheidet das Los.
  - (4) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Stadtratsmitgliedern entweder einen Geldbetrag für die Anschaffung der Hard- und Software oder die Hard- und Software zur Verfügung zu stellen. Soweit die Stadtratsmitglieder einen Geldbetrag erhalten, sind sie für die Anschaffung und Betreuung der Hard- und Software jeweils selbst verantwortlich. Soweit Stadtratsmitglieder die Hard- und Software von der Stadt erhalten, wurde die Funktionsfähigkeit der Hardware durch die Stadt bei Aushändigung positiv

festgestellt. Für die Wartung und Aktualisierungen (insb. Softwarefunktionalität und Betriebsfähigkeit am Tag der Sitzung) sind die Stadtratsmitglieder verantwortlich. Entsprechend Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO fällt die Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt, wenn mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

(5) Die zugeschalteten Stadtratsmitglieder müssen die Kamera während der gesamten Sitzung eingeschaltet lassen, auch wenn sie ihren Platz verlassen. Der Ton kann ausgeschaltet werden.

(6) Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

(8) Im Übrigen gilt Art. 47a GO.

3. Das IT-Referat wird beauftragt, die technische und personelle Ausstattung für die Durchführung des Proof of Concept bereitzustellen.
4. Das IT-Referat und das Direktorium werden beauftragt auf Basis des Proof of Concept den Stadtrat nochmals mit der Einführung von Hybridsitzungen für den Stadtrat zu befassen.
5. Der Stadtratsantrag Nr. 20-26 A 01317 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.